

54. Hat der Gläubiger, der seine Buchhypothek auf Grund einer in der Rückwirkungszeit erfolgten Zahlung abgetreten hat, gegen den Erwerber, auf den die Hypothek erst nach dem 13. Februar 1924 im Grundbuch umgeschrieben worden ist, auch dann einen Ausgleichsanspruch, wenn eine sog. unechte Abtretung vorliegt?
BWB. § 242. AufwG. § 2.

V. Zivilsenat. Urf. v. 14. Februar 1931 i. S. Ehefrau Sch. (Bekl.)
w. Stadtgemeinde H. (kl.). V 229/30.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin trat am 15. Oktober 1923 eine schon vor dem Krieg erworbene Darlehnsbuchhypothek von 56000 M. auf Ansuchen des Grundstückseigentümers Sch. gegen Zahlung des Betrags in Papiermark an dessen Ehefrau, die Beklagte, ab. Diese reichte die Abtretungsurkunde dem Grundbuchamt erst im Herbst 1924 ein, sodaß die Hypothek erst dann auf sie umgeschrieben wurde. Sie ließ die Hypothek später löschen, auf Grund des Aufwertungsgesetzes aber mit 14000 GM. wieder für sich eintragen. Auch die Klägerin hatte ihr Recht zur Aufwertung angemeldet. Sie verfolgt jetzt gegen die Beklagte einen Ausgleichsanspruch in Höhe von einstweilen 6100 RM. Die Beklagte wendet ein, daß ein solcher Ausgleichsanspruch wenigstens bei der unechten Abtretung, wie sie hier vorliege, nicht anzuerkennen sei. Sie behauptet, ihr Mann habe den Betrag aus eigenen Mitteln gezahlt und damit seine Schuld getilgt; bei oder gar erst nach der Auszahlung sei er, übrigens ohne daß mit ihr zu vereinbaren, auf den Gedanken gekommen, die Hypothek auf sie übertragen zu lassen, um sie wegen ihres Einbrachten zu sichern; ihr Mann habe sein Vermögen inzwischen verloren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß bei der unechten Abtretung kein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und daher auch keine Ausgleichspflicht bestehe. Das Berufungsgericht geht ebenfalls davon aus, daß eine unechte Abtretung erfolgt sei, hält aber den Unterschied für unerheblich und hat daher den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin sucht auf dem durch den Beschluß des Senats vom 22. Juni 1928 (RGZ. Bd. 121 S. 263) gewiesenen Wege einen Ausgleich für die Härte, die darin liegt, daß die Hypothek nicht für sie, sondern nur für die Beklagte nach dem Goldmarkbetrage des Erwerbs der Klägerin aufgewertet wird. Die Besonderheit des Falles finden die Vorinstanzen darin, daß hier eine „unechte Abtretung“ vorliege. Diese Folgerung ergibt sich nicht ohne weiteres daraus, daß Sch. die Hypothekensumme an die Klägerin gezahlt und sie ersucht hat, die Hypothek an die Beklagte abzutreten. In der Abtretungsurkunde hat die Klägerin die Abtretung mit dem Bekenntnis erklärt, den Gegentwert von der Beklagten ausbezahlt erhalten zu haben. Diese Fassung deutet darauf hin, daß der Mann der Beklagten als deren Vertreter gegenüber der Klägerin aufgetreten ist, mag auch das Geld aus seinen eigenen Mitteln stammen und die Vertretung erst nachträglich von der Beklagten genehmigt worden sein. Doch kann man von diesem in den Vorinstanzen nicht erörterten Bedenken absehen. Das Berufungsgericht bejaht den Ausgleichsanspruch, obgleich es eine unechte Abtretung annimmt, und führt zur Begründung aus: Bei der unechten Abtretung gleiche die Leistung des Schuldners zwar wirtschaftlich einer Schuldtilgung; rechtlich sei die Stellung des früheren Gläubigers aber dieselbe wie bei der echten Abtretung und darauf, nicht auf das ihr zugrunde liegende Schuldverhältnis komme es an; das Aufwertungsgesetz unterscheide nicht zwischen der echten und der unechten Abtretung, sehe vielmehr vom Grundgeschäft ab. Ob diese Ausführungen über das Grundgeschäft in ihrer Allgemeinheit dem Aufwertungsgesetz entsprechen, braucht hier nicht geprüft zu werden. Jedenfalls geht es zu weit, wenn die Revision meint, daß Rechtsbeziehungen, wie sie der Ausgleichsanspruch voraussetzt, bei der unechten Abtretung fehlten.

Wird die Abtretung einer Buchhypothek gegen eine in der Rückwirkungszeit erfolgte Zahlung erklärt, aber erst nach dem 13. Februar 1924 im Grundbuch eingetragen, so kommt der alte Gläubiger um die auch ihm im Regelfalle vom Aufwertungsgesetz zugebilligte und nach dessen wirtschaftlichen Zwecken gebührende Aufwertung. Solche tritt vielmehr nach § 2 Abs. 1 Satz 4 AufwG. nur zugunsten des Erwerbers ein. Diese Regelung des Verhältnisses zwischen dem Aufwertungsgläubiger und dem Aufwertungsschuldner verlangt einen Ausgleich zwischen dem neuen Gläubiger und seinem Vormann nach den Anforderungen der Billigkeit auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Rechts (vgl. M ü g e l in F W. 1928 S. 2826). Die hierin liegende Ergänzung der Aufwertungsgesetzgebung ist zulässig, weil man beim Erlaß des Aufwertungsgesetzes die nähere Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Aufwertungsgläubiger und seinem Vormann der Rechtsprechung überlassen hat. Sie findet ihre Rechtsgrundlage im § 242 BGB. Dessen Anwendung hat der Senat in der eingangs erwähnten Entscheidung bereits anerkannt für den Fall, daß sich der alte und der neue Gläubiger als Verkäufer und Käufer der Hypothek gegenüberstanden. Aber auch bei der sog. unechten Abtretung tritt der Erwerber der Hypothek zur Abwicklung der zwischen dem Eigentümer und dem bisherigen Gläubiger getroffenen Vereinbarung mit dem letzteren in Rechtsbeziehungen. Auf den Erwerber geht nach dem Willen beider, des bisherigen Gläubigers wie des Eigentümers, unmittelbar über, was auf Grund der Leistung des Eigentümers diesem gebührt. Daß er so zu den Vertragsparteien hinzutritt, hat die Rechtsfolge, daß die durch das Aufwertungsgesetz geschaffene Veränderung der Rechtslage zu seinen Gunsten erfolgt, und daß der bisherige Gläubiger sich nicht an den Eigentümer halten kann. Dann muß sich der neue Gläubiger auch gefallen lassen, daß sein Vormann bei ihm den Ausgleich dafür sucht, daß ihm die Aufwertung durch den Eigentümer entgeht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Eigentümer war, wie sich nun herausstellt, infolge der unzureichenden Leistung des Eigentümers noch nicht endgültig abgewickelt. Es entspricht der Rechtsstellung, die der neue Gläubiger bei der Abwicklung bisher eingekommen hat, daß er nunmehr aus dem dabei erlangten Aufwertungsrecht seinem Vormann zu gewähren hat, was recht und billig ist. Bei der Bemessung der Leistung, die hiernach dem neuen

Gläubiger zuzumuten ist, wird auch sein Verhältnis zum Eigentümer und der Umfang des von ihm etwa für die Abtretung gewährten Entgelts zu berücksichtigen sein. Im vorliegenden Fall ergeben sich insofern keine Bedenken, weil die Beklagte die Hypothek nach ihrem eigenen Vortrag ohne eine Gegenleistung nur zur Sicherung ihres Anspruchs gegen ihren Ehemann, den Eigentümer, auf Erstattung ihres Eingebrauchten erhalten hat. Auch mit Bezug auf die Hypothek sind die für ein Grundurteil nötigen Feststellungen getroffen. Die Hypothek steht noch jetzt der Beklagten zu und ist ausweislich des Grundbuchs voll aufgewertet; ihr Unwert wird nicht behauptet, sondern nur geltend gemacht, daß der Eigentümer für seine Person in Vermögensverfall geraten sei.

Schließlich sei bemerkt, daß der Senat mit dieser Beurteilung nicht die Rechtsprechung über den Ausgleichsanspruch des Grundstücksveräußerers (RGZ. Bd. 130 S. 115) in Zweifel ziehen will; denn der hier behandelte Anspruch hat trotz der gleichen Bezeichnung nicht ganz denselben Charakter.